

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch SGB XII vom 22.05.2019

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) i.V. m. § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. 463) in seiner Sitzung am 17.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung von Sozialhilfaufgaben auf die großen kreisangehörigen Städte, die Verbandsgemeinden und die verbandsfreie Gemeinde

(1) Der Landkreis Mainz-Bingen überträgt

den großen kreisangehörigen Städten Bingen und Ingelheim, der verbandsfreien Gemeinde Bodenheim, den Verbandsgemeinden Bodenheim, Gau-Algesheim, Nieder-Olm, Rhein-Nahe, Rhein-Selz und Sprendlingen-Gensingen jeweils als Delegationsnehmerin

folgende Aufgaben zur Durchführung in eigenem Namen:

- die Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß dem Dritten Kapitel des SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen, sofern den leistungsberechtigten Personen nicht zur gleichen Zeit auch Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Teil 2 des SGB IX gewährt wird,
- die Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß dem Vierten Kapitel des SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen, sofern den leistungsberechtigten Personen nicht zur gleichen Zeit auch Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Teil 2 des SGB IX gewährt wird,
- die Leistungen von Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß dem Achten Kapitel SGBXII, sofern nicht die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers gegeben ist,
- die Leistungen der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII,
- die Leistungen zur Übernahme von Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII, sofern die verstorbene Person zuvor nicht in einer stationären Einrichtung lebte.

(2) Die Übertragung schließt insbesondere alle Aufgaben ein, die mit der Auskunftserteilung, Beratung, Betreuung und Hilfestellung für die nachfragenden Personen verbunden sind, insbesondere die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhalts – und sonstigen Aufwendungsersatzansprüchen.

In Einzelfällen mit besonderer, von der üblichen Fallgestaltung erheblich abweichender Rechtsproblematik kann der Landkreis zuvor gehört werden.

(3) Die Delegationsnehmerinnen haben auch bei allen übrigen Aufgaben des örtlichen Trägers mitzuwirken, insbesondere nachfragende Personen zu beraten, sowie Anträge aufzunehmen und weiterzuleiten, insbesondere bei der Hilfe in Einrichtungen oder der Hilfe zur Pflege.

Des Weiteren haben die Delegationsnehmerinnen dem örtlichen Träger die für dessen Aufgabenerfüllung notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben können die Delegationsnehmerinnen Zweckvereinbarungen abschließen oder sich in sonstiger Weise zusammenschließen.

§ 2

Weisungsbefugnis des Landkreises

(1) Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der Sozialhilfearbeiten im Landkreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen. In Ausnahmefällen können schriftliche Einzelanweisungen erteilt werden. Zuvor ist die Delegationsnehmerin schriftlich zu hören.

(2) Die Sozialhilferichtlinien Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung sind stets anzuwenden.

§ 3

Kostenerstattung

(1) Den nach § 1 herangezogenen Delegationsnehmerinnen werden die nach dieser Satzung aufgewendeten Sozialhilfekosten erstattet. Dies gilt auch dann, wenn die gewährten Hilfen über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie den Richtlinien und Weisungen des Landkreises entsprechen, es sei denn dies beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Delegationsnehmerinnen können angemessene Abschlagszahlungen erhalten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch SGB XII (Sozialhilfe) im Landkreis Mainz-Bingen vom 04.01.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.10.2014 tritt zum Ende des 31.12.2019 außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, 22.05.2019
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Dorothea Schäfer
Landrätin

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 LKO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.